



KOLLATERALNUTZEN GESUCHT

Die heraufdämmernde EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (EU-NRR) definiert erstmals verbindliche Ziele, Fristen und Indikatoren für den Zustand unserer Naturräume – bis hinein in unsere Wirtschaftswälder. Die Geburt dieser Gesetzesmaterie war – wie man hört – schon keine leichte. Und schon jetzt mahnt man zur realitätsnahen Ausgestaltung der nationalen Wiederherstellungspläne. Der Ball liegt also erneut bei den Mitgliedsstaaten.

A Am 18. August 2024 ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (EU-NRR) nach einer langen und polarisierenden Debatte in Kraft getreten. Sie markiert einen strukturellen Wandel im Bereich der EU-Forstpolitik. Erstmals verpflichten verbindliche Ziele, Fristen und Indikatoren alle Mitgliedstaaten zur Wiederherstellung von Waldökosystemen nicht nur in Natura 2000-Gebieten, sondern auch in Wirtschaftswäldern. Die EU-NRR macht die Wiederherstellung zu einer rechtlichen Verpflichtung und verknüpft sie mit EU-weiten einheitlichen Indikatoren, „Meilensteinen“ und regelmäßigen Überprüfungen.

KURZ GEFASST

- ▶ Mit der EU-NRR verpflichten sich Mitgliedstaaten erstmals, Ziele, Fristen und Indikatoren zur Wiederherstellung von Waldökosystemen einzuhalten – auch in Wirtschaftswäldern.
- ▶ Bis 2026 sind Wiederherstellungspläne vorzulegen, Prioritätsflächen und Maßnahmen zu benennen sowie Finanzierung und Reporting darzulegen
- ▶ Im Kern legt die EU-NRR eine gemeinsame Richtung für die Wiederherstellung von Wäldern fest. Ihr Erfolg hängt von der Erstellung realitätsnaher nationaler Wiederherstellungspläne ab.

In der Praxis müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen entwickeln, die den Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Waldökosystemen verbessern und die Biodiversität stützen. Der Fortschritt wird anhand der in der Verordnung festgelegten Rahmenbedingungen für ein Monitoringsystem beschrieben. Die Berichterstattung umfasst den Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2030 und wird anschließend in Sechs-Jahres-Zyklen fortgesetzt.

Die Länder müssen nach Artikel 12 nationale Zuwächse beim gemeinsamen Index der Waldvögel nachweisen sowie Verbesserungen bei mindestens sechs von sieben Indikatoren:

- ▶ stehendes Totholz

- ▶ liegendes Totholz
- ▶ Anteil ungleichaltriger Bestandesstrukturen
- ▶ ökologische Vernetzung der Wälder
- ▶ Vorrat an organischem Kohlenstoff
- ▶ Anteil von Wäldern mit Dominanz heimischer Baumarten
- ▶ Baumartenvielfalt

Die bisherige freiwillige EU-Initiative, bis 2030 drei Milliarden Bäume zu pflanzen, ist in den Rechtstext aufgenommen und hat damit formalen Status.

UMSTRITTENER GESETZGEBUNGSPROZESS

Die Verordnung befasst sich in Artikel 4 außerdem mit gelisteten Lebensraumtypen (LRT), die als in schlechtem Zustand bewertet sind, einschließlich Waldlebensräume. Diese Wald-LRT entsprechen weitestgehend den Wald-LRT, die nach der EU „Flora-Fauna-Habitat“-Richtlinie (FFH-RL) in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen und unter Schutz gestellt sind. Hier müssen bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der gelisteten Lebensräume Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt werden, bis 2040 auf 60 % und bis 2050 auf 90 %. Frühzeitige Anstrengungen konzentrieren sich auf Natura-2000-Gebiete, jedoch ohne konkrete Meilensteine und einheitlich definierte Wiederherstellungsziele für die Natura-2000 Wälder.

Der Gesetzgebungsprozess war umstritten, weil das Gesetz tatsächliche Zielkonflikte berührt. Einerseits zielt es darauf ab, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und die Fähigkeit der Wälder und anderer Ökosysteme (beispielsweise Acker- und Grünland, Gewässer) zu erhöhen, mit Klimaeinwirkungen, Schadinsekten und weiteren Belastungen umzugehen. Andererseits bestehen Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Holzproduktion, auf Störungsrisiken und vor allem auf die Frage der Finanzierung.

MASSNAHMEN PRAKTIKABEL GESTALTEN

Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, bis September 2026 nationale Wiederher-

ÜBERSICHT: EU-VERORDNUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR (EU-NRR)

Kernelemente:

- ▶ Lebensraumtypen in schlechtem Erhaltungszustand, einschließlich Waldlebensräume: Wiederherstellungsmaßnahmen auf $\geq 30\%$ der Gesamtfläche bis 2030, $\geq 60\%$ bis 2040 und $\geq 90\%$ bis 2050; Fokus auf Natura-2000-Gebieten.
- ▶ Waldökosysteme außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000): Verbesserung im Index der Waldvögel sowie Verbesserungen in mindestens sechs von sieben Indikatoren nachweisen.
- ▶ Monitoring und Überprüfung: Fortschritt wird vom Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2030 gemessen, danach alle sechs Jahre.
- ▶ Baumpflanzungen: bis 2030 drei Milliarden Bäume

Nächste Schritte:

- ▶ Nationale Wiederherstellungspläne für alle Ökosysteme einschließlich Wäldern erarbeiten, die EU-Ziele

mit nationalem Recht, Inventuren und Managementsystemen verzahnen.

- ▶ Prioritätsflächen kartieren; standortgerechte Maßnahmen auswählen.
- ▶ Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und Absicherung der Finanzierung, einschließlich Maßnahmen zur Abfederung möglicher Einkommenseffekte.
- ▶ Baselines und Datenflüsse für den Waldvogelindex und die erforderlichen Indikatoren aufbauen.
- ▶ Öffentliche und private Waldeigentümer, Bewirtschafter und lokale Akteure frühzeitig einbinden, um praktikable Umsetzung zu gewährleisten und Konflikte vorzubeugen.
- ▶ Renaturierungsmaßnahmen in laufende Betriebe und Genehmigungen integrieren; mit prioritären Natura-2000-Gebieten beginnen und ausweiten. ■

stellungspläne vorzulegen, die Prioritätsflächen und Maßnahmen für die Ökosysteme zu benennen, Finanzierung und Reporting darzulegen. Behörden sollten dabei eng mit öffentlichen und privaten Waldeigentümern und -bewirtschaftern zusammenarbeiten, damit die Maßnahmen praktikabel und verhältnismäßig sind. Wo Renaturierung Priorität hat, bedarf es möglicherweise Anpassungen in der Bewirtschaftung – etwa die Belassung von geeignetem stehenden und liegenden Totholz, die Pflege oder Entwicklung ungleichaltriger Bestandesstrukturen (etwa durch Verzicht auf Kahlschläge und der Bewirtschaftung von Monokulturen), die Stärkung der Vernetzung auf Landschaftsebene (zum Beispiel Förderung von „Trittsteinen“ und Korridoren zur Vernetzung bestehender Natura 2000-Gebiete) und die Bevorzugung von Waldbeständen mit

mehreren einheimischen Baumarten (inklusive der Förderung natürlicher Verjüngung).

Im Kern setzt die EU-NRR eine gemeinsame Richtung für die Wiederherstellung von Wäldern in Europa fest. Ihr Erfolg hängt maßgeblich von einer sorgfältigen Ausgestaltung der nationalen Wiederherstellungspläne, von realistischen und verlässlichen Finanzierungsquellen sowie von einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Behörden, Waldeigentümern und -bewirtschaftern sowie weiteren Akteuren ab. ■

- ▶ **Simon Fleckenstein, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg & Universität Helsinki**
- ▶ **Metodi Sotirov, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**
- ▶ **Bernhard Wolfslehner, European Forest Institute, Bonn**